

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2160/16

Dresden,
16. August 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr: 6/10235**

**Thema: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums
der Justiz zum geltenden Strafvollzugsgesetz des Freistaates
Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Gibt es seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum
geltenden Sächsischen Strafvollzugsgesetz eine Verwaltungsvor-
schrift und wenn ja, welchen Wortlaut hat diese?**

Zum geltenden Strafvollzugsgesetz gibt es keine Verwaltungsvorschrift. Es
gelten derzeit noch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis-
teriums der Justiz zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum
Strafvollzugsgesetz vom 23. Oktober 2002 (SächsJMBI. S. 132), zuletzt
enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl.
SDr. S. 362) sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsminis-
teriums der Justiz zum Strafvollzugsgesetz vom 11. Dezember 2001
(SächsJMBI. 2002 S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom
8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. 362), soweit diese dem Sächsischen
Strafvollzugsgesetz nicht widersprechen. Beide Verwaltungsvorschriften
sind unter www.revosax.sachsen.de einsehbar.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 2:

Falls nein, aus welchen sachlichen und rechtlichen Gründen ist bislang auf den Erlass einer derartigen Verwaltungsvorschrift zu dem bereits am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Sächsischen Strafvollzugsgesetz verzichtet worden bzw. wann soll die Verwaltungsvorschrift vorliegen?

Derzeit wird ein Entwurf einer Verwaltungsvorschrift erarbeitet. Noch offen ist, wann die Verwaltungsvorschrift in Kraft treten kann. Rechtliche Gründe, die den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zwingend erfordern würden, sind nicht ersichtlich. Soweit in Teilbereichen ermessenslenkende Vorgaben durch die Aufsichtsbehörde getroffen oder Berichtspflichten aufgestellt werden müssen, erfolgt dies bisher im Erlassweg.

Frage 3:

Existieren spezielle Verwaltungsvorschriften zum Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 16. Mai 2013, zum Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2010 sowie zum Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz vom 12. Dezember 2007 und welchen Wortlaut haben sie jeweils?

Es existieren keine Verwaltungsvorschriften zu diesen Gesetzen.

Frage 4:

Für den Fall, dass zu den unter 3. genannten Gesetzen noch keine Verwaltungsvorschriften vorliegen, aus welchen sachlichen und rechtlichen Erwägungen wurde auf den Erlass solcher bislang verzichtet?

Perspektivisch ist vorgesehen, ausgehend von der geplanten Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Strafvollzugsgesetz auch eine Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu erarbeiten. Ein praktisches Bedürfnis für derartige Verwaltungsvorschriften im Bereich des Jugendstrafvollzugs und der Sicherungsverwahrung wird derzeit nicht gesehen, da in diesen Vollzugsarten nur eine geringe Fallzahl zu verzeichnen ist (ca. 125 männliche und weibliche Jugendstrafgefangene bzw. ca. 30 Sicherungsverwahrte im Freistaat Sachsen). In diesen Bereichen

können einzelne Regelungen im Erlassweg oder durch eine mit der Aufsichtsbehörde abgestimmte Hausordnung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow